



## Eine wichtige Information

Liebe Eltern,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Eltern, deren Kind/er bereits am 1. März 2020 in Kindertagespflege betreut werden, der Tagesmutter **bis zum Ablauf des 31. Juli 2021** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

- durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender **Impfschutz** gegen Masern besteht oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Wir bitten Sie daher, Ihrer Tagespflegeperson spätestens bis **31. Juli 2021** einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

### Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, ist die Tagesmutter verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt Tübingen darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

**Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:<sup>1</sup>**

Für jedes Kind muss die Vorlage des Nachweises von der Tagesmutter dokumentiert werden. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis das Kind die Kindertagespflegestelle verlässt.

Bei Fragen zur Impfpflicht wenden Sie sich bitte an Ihren Kinderarzt/Ihre Kinderärztin. Fragen zum Masernschutzgesetz richten Sie bitte an Herrn Dr. Oliver Piehl vom zuständigen Gesundheitsamt (Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, [o.piehl@kreis-tuebingen.de](mailto:o.piehl@kreis-tuebingen.de) )

Freundliche Grüße

Die Mitarbeiterinnen des Tageselternvereins

---

<sup>1</sup> Hinweise für die Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft